



**RICHTLINIE FÜR DIE VERGABE DES PREISES FÜR EXZELLENT E PROMOTIONSBEGLEITUNG DER
PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG
vom 22.10.2019**

§1 Zweck

- (1) Der Preis würdigt das besondere Engagement in der dauerhaften und aktiven Begleitung junger Forscherinnen und Forscher zur Promotion und über die Promotion hinaus. Darüber hinaus soll die Aufmerksamkeit einer breiteren wissenschaftlichen Öffentlichkeit auf die besondere Bedeutung dieser anspruchsvollen Aufgabe gelenkt werden.
- (2) Die Philipps-Universität Marburg vergibt die Auszeichnung und jeweils 2500 Euro an zwei Betreuende aus den unterschiedlichen Fachkulturen, einmal aus den Geistes- und Sozialwissenschaften und einmal aus den Natur- und Lebenswissenschaften. Das Preisgeld ist zweckgebunden und steht ausschließlich für Vorhaben zur Förderung von Promovierenden zur Verfügung.

§ 2 Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt öffentlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten zum 31. Oktober eines Jahres mit einer Frist zur Einreichung der Vorschläge bis zum 30. Januar des auf die Ausschreibung folgenden Jahres.

§ 3 Vorschläge

- (1) Vorgesprochen werden können alle Angehörigen und Mitglieder der Philipps-Universität Marburg mit Aufgaben in der Betreuung von Promovierenden. Eine gemeinsame Nominierung einer Gruppe von Betreuerinnen oder Betreuern ist möglich.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist
 1. jede Doktorandin oder jeder Doktorand und jede Postdotorandin oder Postdotorand der Philipps-Universität Marburg, jede ehemalige Doktorandin oder jeder ehemalige Doktorand und jede ehemalige Postdotorandin oder jeder ehemalige Postdotorand der Philipps-Universität Marburg innerhalb von drei Jahren nach dem Verlassen der Philipps-Universität, wobei eine gemeinsame Nominierung durch eine Gruppe von Personen im Sinne dieses Absatzes ebenfalls möglich ist, sowie
 2. jeder Fachbereich und jedes Zentrum der Philipps-Universität Marburg nach entsprechendem Fachbereichsrats- oder Direktoriumsbeschluss.

§ 4 Auswahlkommission und Auswahlverfahren

- (1) Das Präsidium benennt als Auswahlkommission das Direktorium der MARburg University Research Academy MARA.
- (2) Vorschläge werden bis zum 30. Januar beim Referat für wissenschaftlichen Nachwuchs eingereicht und im Anschluss der Auswahlkommission vorgelegt. Der Vorschlag umfasst
 - das ausgefüllte Nominierungsformular mit Anlagen, sowie
 - eine Begründung für den Vorschlag etwa im Umfang von ein bis zwei Seiten durch die vorschlagende Person oder Gruppe.
- (3) Der Vorschlag ist einschließlich der Anlagen in elektronischer Form (pdf) einzureichen.

- (4) Die Kommission entscheidet bis zum 15. Mai des Vergabejahres darüber, welche der Vorschläge dem Präsidium zur Auszeichnung vorgelegt werden sollen. Die Kommission ist aufgefordert, die Vorschläge zu begründen. Das Ergebnis wird dem Präsidium schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Abstimmung über die Vorschläge erfolgt in Übereinstimmung mit der Satzung der MARA in der jeweils gültigen Fassung. Für jede der unter § 1 Abs. 2 genannten Fachkulturen kann höchstens eine Auszeichnung vergeben werden.
- (6) Das Präsidium beschließt über die Auszeichnung aufgrund der Vorschläge der Auswahlkommission.

§ 5 Vergabekriterien

Die Preiswürdigkeit wird sichtbar in wirksamen Initiativen und Konzepten, durch die Promovierende in der Weiterentwicklung ihrer wissenschaftlichen Laufbahn besonders gestärkt werden. Mögliche Vergabekriterien sind beispielsweise:

1. Innovative Ansätze oder Projekte, die zur qualitativen Weiterentwicklung der Betreuungskultur an der Philipps-Universität Marburg beitragen,
2. Besondere Bemühungen um eine transparente und diskriminierungsfreie Rekrutierung von Promovierenden,
3. Gelebte Betreuungskultur im Sinne der Betreuungsvereinbarung: Gut strukturierte Promotion, regelmäßige Gespräche, offene Kommunikation über gegenseitige Erwartungen, Unterstützung bei der Entscheidungsfindung und Beratung zu den unterschiedlichen Aspekten der Lebensphase Promotion, Karriereplanung etc.,
4. Gelungene Vernetzung mit der Wissenschaftscommunity und Förderung der wissenschaftlichen Selbständigkeit,
5. Förderung des wissenschaftlichen Publikationserfolgs,
6. Förderung der Mobilität und Internationalisierung,
7. Verantwortungsvolle Heranführung an die Lehre sowie
8. Engagement für die Gesamtgruppe der Promovierenden über die eigentlichen persönlichen Verantwortungen hinaus, z. B. hochschulpolitisches Engagement an der Universität oder in weiteren Organisationen.

§ 6 Vergabe

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Philipps-Universität Marburg zeichnet die Trägerinnen und Träger des Preises im Rahmen einer akademischen Feierstunde aus.
- (2) Der Preis ist mit einer Urkunde und einem Geldbetrag verbunden. Es ist ein Abschlussbericht über die Verwendung des Preisgeldes zu erstellen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 22.10.2019

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Die Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 15.11.2019